

- b) Durch den Sachverhalt muß eine aktuelle erhebliche Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erfolgen.

Obwohl durch die Grundsätze des VP-Gesetzes bestimmt wird, daß die Wahrnehmung der Befugnisse nur zur Abwehr unmittelbarer konkreter Gefahren erlaubt ist, unterstreicht § 12 Abs. 2 Satz 2 mit der Formulierung "erheblich gefährdender Sachverhalt" (Partizip Präsens) linguistisch nochmals, daß es sich um einen Sachverhalt handeln muß, von dem eine unmittelbare (konkrete) Gefahr ausgeht.

- c) Es muß ein Sachverhalt vorliegen, der zur Gefahrenabwehr einer unverzüglichen Klärung bedarf und deshalb die Zuführung erfordert.

Das Erfordernis der unverzüglichen Klärung eines Sachverhaltes und der deshalb notwendigen Zuführung ist grundsätzlich bei allen subversiven Handlungen gegeben und kann deshalb gegenüber der zu befragenden Person mit der Aufgabenstellung der Untersuchungsorgane des MfS bei der Bekämpfung subversiver Angriffe begründet werden. Soweit eine Begründung aus dem subversiven Charakter der Handlung nicht möglich ist oder aus Gründen der Realisierung der politisch-operativen Zielstellung nicht gegeben werden soll, muß diese aus anderen in der Gefahr enthaltenen Gründen hervorgehen. Die Zuführung zur unverzüglichen Klärung eines Sachverhaltes ist auch dann erforderlich, wenn die Identität einer Person nicht festgestellt werden kann, weil diese z. B. verummumt ist oder deren verändertes Aussehen nicht mehr mit dem im Ausweisdokument enthaltenen übereinstimmt. Dieser Zuführungsgrund nach § 12 Abs. 2 steht neben dem zur Personalienfeststellung gemäß § 12 Abs. 1.

Nicht gestattet ist die Zuführung zu Sachverhaltsklärungen, wenn bereits umfassende, unter Umständen öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zur Sachverhaltsklärung vorangingen und nun-